

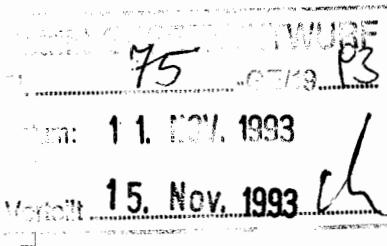


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

12/SN-316/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.599/0-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates
1031 Wien



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weinmeier 2426

Betrifft: Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
(VAIG 1993);
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Verkehrsarbeitsinspektionsgesetzes (VAIG 1993) mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme.

5. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.599/0-V/5/93

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weinmeier	2426	430.347/1-IV/4/93 22. September 1993

Betrifft: Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
(VAIG 1993);
Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Verkehrs-Arbeitsinspektion nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Grundsätzlich ist eine enge Anlehnung des vorliegenden Entwurfes
an die Bestimmungen des bereits in Kraft getretenen
Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) festzustellen. In einigen
Fällen wird jedoch durch den vorliegenden Entwurf ein im Vergleich
zum Arbeitsinspektionsgesetz stärkerer Eingriff in die
Rechtsposition der Normadressaten ermöglicht, so z.B. in den §§ 8,
11 und in den Strafbestimmungen. Das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich darauf
hinzuweisen, daß, wo immer das VAIG 1993 strengere Regeln als das
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 normieren will, sachliche Gründe für
dieses Vorgehen erkennbar gemacht werden müssen, widrigenfalls
gegen eine solche Regelung Bedenken im Hinblick auf den
Gleichheitsgrundsatz erhoben werden können. Ähnliches gilt für die
Verhältnismäßigkeitsregel im § 12 Abs. 3. Eine solche Regelung
sollte daher auch in das ArbIG aufgenommen werden.

- 2 -

II. Datenschutz

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dieses Gesetz insofern bemerkenswert, als zum ersten Mal Organe der Arbeitsinspektion auch zur Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Arbeitsleben eingesetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 des Entwurfes soll zu den Kompetenzen des Verkehrsarbeitsinspektorats nunmehr auch die Überprüfung gehören, ob Arbeitgeber datenschutzrechtliche Bestimmungen gegenüber Arbeitnehmern verletzen. Es ist begrüßenswert, daß diese vom Datenschutzrat angeregte Rechtsentwicklung im vorliegenden Zusammenhang zum ersten Mal versucht wird. Unbeschadet dessen weist die entwurfsmäßige Ausformung noch gewisse systematische Mängel auf:

Zunächst ist zur Formulierung der Z 7 im § 3 Abs. 2 des Entwurfes folgendes zu sagen:

Der "Schutz der persönlichen Würde" am Arbeitsplatz hat mit dem Datenschutzaspekt strenggenommen nichts zu tun. Er sollte besser - auch wegen der anders gearteten rechtlichen Folgen einer Verletzung - an anderer Stelle z.B. im Anschluß an den "Schutz der Sittlichkeit" in der Z 1 genannt werden. Der Schutz personenbezogener Daten sollte als eigene Z 7 aufrecht bleiben, jedoch ist die gewählte Formulierung im Entwurf nicht glücklich, da "Datenschutz" über den "Schutz der Privatsphäre" hinausgeht. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Formulierung zu wählen:

"7. den Schutz der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer."

Aus datenschutzrechtlicher Sicht hat weiters zu interessieren, wie diese Kompetenz des Verkehrsarbeitsinspektorates wahrgenommen wird. Im Gegensatz zu den traditionellen Kompetenzen der Arbeitsinspektorate verlangt die Beurteilung, ob Datenschutzrecht durch konkrete Maßnahmen verletzt wurde oder nicht, eine ganz spezifische rechtliche Sachkenntnis, die von den Arbeitsinspektoren unmöglich verlangt werden kann. Überdies muß

darauf hingewiesen werden, daß das System der Rechtsverfolgung im Datenschutzbereich ganz anders geregelt ist als in den Bereichen, die traditionell von Arbeitsinspektoraten betreut werden. Aus beiden Gründen kann daher die übliche verfahrensrechtliche Vorgangsweise, wie sie etwa im Arbeitsinspektionsgesetz vorgesehen ist, nicht zielführend eingesetzt werden. Es wird vielmehr vorgeschlagen, daß in den §§ 11 und 12 des Entwurfes die dort geschilderte Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate auf die Wahrnehmung der Kompetenzen nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 6 beschränkt wird und für die neu hinzugekommene Kompetenz nach Z 7 eine weitere Bestimmung eingefügt wird. In dieser Bestimmung könnte dem Arbeitsinspektorat nur die Kompetenz zugestanden werden, im Falle des Verdachtes einer möglichen Datenschutzverletzung die zuständige Behörde anzurufen.

Dies ist, soweit der Arbeitgeber dem öffentlichen Bereich im Sinne des Datenschutzgesetzes zuzurechnen ist, die Datenschutzkommision. In diesem Bereich könnte die übliche verfahrensrechtliche Stellung des Arbeitsinspektorates als Partei im Verwaltungsverfahren und die übliche Vorgangsweise dahingehend, daß das Arbeitsinspektorat als Partei Anträge stellt, beibehalten werden.

Eine Lösung nach dem bisher üblichen Muster kann jedoch dort nicht gefunden werden, wo Arbeitgeber dem privaten Bereich zuzurechnen sind, da in diesem Bereich die Verfolgung von Datenschutzverletzungen nur durch die ordentlichen Gerichte vorgenommen werden können (vgl. § 1 Abs. 6 DSG). Für diesen - im vorliegenden Zusammenhang sicher sehr umfangreichen und wesentlichen Bereich - könnte man allerdings eine eigene Streitschlichtungsfunktion vorsehen ähnlich der beim Bundeskanzleramt eingerichteten "Schlichtungsstelle Datenschutz". Dieser Streitschlichtungsstelle könnten Vertreter der im § 1 genannten Arbeitgeber sowie Vertreter etwa des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundeskanzleramtes (im Hinblick auf die Vollziehung der Kompetenz "Datenschutz") angehören. Funktion dieses Gremiums könnte es freilich nur sein, einvernehmliche

- 4 -

Lösungen für datenschutzrechtliche Probleme zu suchen. Falls eine solche einvernehmliche Lösung nicht zustandekommt, bliebe nur der übliche Weg der datenschutzrechtlichen Rechtsverfolgung im privaten Bereich, nämlich die Anwendung des zuständigen ordentlichen Gerichts durch den Betroffenen. Immerhin hätte diese Lösung den Vorteil, daß im privaten Bereich, in dem infolge des Prozeßrisikos traditionellerweise ein gewisses Rechtsschutzdefizit in Datenschutzrechtsbelangen besteht, dieses vermindert werden könnte. Es könnte durch diese Konstruktion der begrüßenswerte Versuch der Beobachtung der Einhaltung des Datenschutzgesetzes im Arbeitsleben in einer einigermaßen erfolgversprechenden Art praktisch durchgesetzt werden.

III. Zu den Bestimmungen im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Zu § 3:

Nach Abs. 2 Z 1 wäre zur Klarstellung die von der Regelung betroffene Personengruppe der Arbeitnehmer ausdrücklich anzuführen".

In bezug auf § 3 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, daß § 41 und § 48 des geltenden Arbeitsverfassungsgesetzes die Teilnahmeberechtigung an der Betriebsversammlung abschließend regeln und man daher von der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung ausgehen muß (vgl. auch Floretta im ArbVG-Handkommentar, Seite 267). Eine Abstimmung mit den Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wäre daher wünschenswert.

Im Abs. 7 wäre klarzustellen, was unter "konkreten" Regelungen zu verstehen ist. Gegebenenfalls wären sie durch die Bezeichnung "zwingende Regelungen" zu ersetzen. Der Begriff "betrieblich festgelegte Regelungen" am Ende des zweiten Satzes wäre so zu verdeutlichen, daß eine Anwendung auf Betriebsvereinbarungen etwa im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 2 ARVG ausgeschlossen werden kann. Von einer bescheidmäßigen Beendigung oder Abänderung von Betriebsvereinbarungen sollte im Hinblick auf die taxativen Endigungsgründe des Arbeitsverfassungsgesetzes abgesehen werden.

2. Zu § 5:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Zugänglichkeit von Anlagen, Betriebsstätten und Arbeitsstellen für Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in allen Verbotsfällen gewahrt werden muß. Es erscheinen Verbote denkbar (z.B. vorübergehend aus Sicherheitsgründen), die gegebenenfalls auch ein Zutrittsverbot für diese Organe rechtfertigen könnten. Der Begriff "und dergleichen" wäre durch konkrete Inhalte zu ersetzen.

3. Zu § 6:

Im Abs. 4 wäre die Wendung "sofern entsprechende Vereinbarungen getroffen sind" im Sinne der Erläuterungen näher zu konkretisieren.

Im Abs. 6 sollten der Inhalt des unbestimmten Gesetzbegriffes "nicht unnötig verzögert werden" klargestellt werden (vgl. RL 87 der Legistischen Richtlinien 1990).

4. Zu § 10:

Im Abs. 1 im Sinne des zu § 6 Abs. 6 Gesagten wäre der Begriff "und dergleichen" durch konkrete Inhalte zu ersetzen.

5. Zu § 11:

Abs. 1 und 3 der Regelung wären aufeinander abzustimmen. Im Abs. 3 wird von der Schriftlichkeit der erteilten Aufträge ausgegangen, die im Abs. 1 nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

6. Zu § 13:

Die Bezeichnung "§ 12" (Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Verwaltungsstrafverfahren) wäre auf "§ 13" zu ändern. Der im Abs. 1 befindliche Verweis auf § 3 Abs. 2 des Entwurfes erscheint nicht erklärlich.

- 6 -

7. Zu § 20:

Im Hinblick auf Abs. 7 wäre näher zu prüfen, ob das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nach den Bestimmungen des DSG tatsächlich berechtigt ist, Auskunft über festgestellte grobe Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzworschriften zu geben, wenn man davon ausgeht, daß Förderungen aus Bundesmitteln in der Regel im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, eine Amtshilfe daher nicht in Frage kommt.

Der Abs. 5 dieser Bestimmung erscheint im Hinblick auf die bereits in den darin zitierten Bestimmungen getroffenen Regelungen entbehrlich.

8. Zu § 21:

Die Regelung des Abs. 3 erscheint entbehrlich.

9. Zu § 25:

Die Anknüpfung an das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erscheint insofern bedenklich, als die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes noch nicht feststehen und auch Änderungen des Titels nicht ausgeschlossen werden können.

10. Zu § 26:

In der zweiten Zeile müßte es heißen "in der Fassung des Bundesgesetzes ...",

IV Erläuterungen

In den Erläuterungen wäre die kompetenzrechtliche Grundlage der Regelung anzugeben.

5. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

F.d.R.d.A:

WP+10449